

*Muster für ein Stiftungsgeschäft von Todes wegen
(Stiftung ist Vermächtnisnehmerin)*

Stiftungsgeschäft

Emil Muster

Mustergasse 1

12345 Musterstadt

Testament / Stiftungsgeschäft

Ich, *Emil Muster*, bestimme zu meiner Alleinerbin *meine liebe Nichte*,

Frau Susi Muster, Musterstadt.

Zu Lasten meines Erbes bestimme ich folgendes Vermächtnis:

Hiermit errichte ich die selbständige und rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts,

"Emil Muster - Stiftung"

mit Sitz in *Musterstadt*.

Der Stiftung sind aus dem Nachlass folgende Vermögenswerte zu übertragen:

- *200.000.-EUR Barvermögen*
- *das Geschäfts- und Mietshaus in der Mustergasse 7 in Musterstadt, mit einem geschätzten Wert in Höhe von 750.000 EUR.*

Zweck der Stiftung ist _____ (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Stiftungsorgan ist der Vorstand. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. *Der Vorstand kann sich eine Geschäftsführung zuordnen.*

Der Vorstand soll bei der Gründung der Stiftung bestehen aus¹:

- *Herrn / Frau Muster, Musterstadt*
- *sowie aus folgenden weiteren Mitgliedern: _____*

Sollten die genannten Personen das Amt nicht annehmen können oder wollen, so ernennt der Testamentsvollstrecker den ersten Vorstand.

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker ernenne ich *Herrn Notar Dr. Nachlaß* in *Musterstadt, Mustergasse 9*. Dieser soll die Stiftungssatzung ausfertigen, das Anerkennungsverfahren betreiben und zur ersten Sitzung des Vorstands einladen. Im Zuge des Anerkennungsverfahrens erhält der Testamentsvollstrecker die Befugnis, die Satzung stiftungsrechtlich anzupassen und zu ergänzen.

Näheres regelt die Stiftungssatzung. Sie wird Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

Musterstadt, den _____

Emil Muster

¹ Die namentliche Benennung der Vorstandsmitglieder ist weder im Stiftungsgeschäft noch in der Stiftungssatzung rechtlich zwingend erforderlich. Im Stiftungsgeschäft dient diese Musterregelung der Klarstellung (sie kann auch ersatzlos entfallen).